



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Kundmachung – Tierseuchenausweis

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in den Genossenschaftsjagdgebieten Bartholomäberg, Schruns, Silbertal, St. Anton iM und dem Eigenjagdgebiet St. Hubertus in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)**

Auf Grund der §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1998 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In den Genossenschaftsjagdgebieten Bartholomäberg, Schruns, Silbertal, St. Anton iM und dem Eigenjagdgebiet St. Hubertus in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) wird im Jagdjahr 2018/19, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Rotwild (Schmalspießer und Kälber) vom 1. Februar 2019 bis 28. Februar 2019 aufgehoben.

**Der Bezirkshauptmann**

Dr. Johannes Nöbl

---

## 5. Sitzung

### **der Vorarlberger Landesregierung am 5. Februar 2019**

#### BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2019 fortgesetzt.

Das Land Vorarlberg stimmt der Kundmachung der Kerndaten-Verordnung ausdrücklich zu.

Der Marktgemeinde Hörbranz (Anschaffung eines Löschfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung), der Marktgemeinde Lustenau (Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), den Gemeinden Mittelberg und Lech (Förderung von Kindergarten-Personalkosten), der Gemeinde Klaus (Kindergarten Klaus, Kostenbeitrag zur Adaptierung, Sanierung und Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Kindergartengruppen), dem Landesverband für selbstorganisierte Kindergruppen Vorarlbergs (Förderung der „Servicestelle für Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren“ 2019), der Vorarlberger Tagesmütter gGmbH (Förderung der Tagesmütterbetreuung 2019), der Gemeinde Bludesch (Errichtung des Jugendraums Life in Oberfeld Bludesch), dem Verein „literatur:vorarlberg netzwerk“ (Jahresbeitrag 2019), dem Sinfonischen Blasorchester Vorarlberg (Landesbeitrag 2019), dem Verein Walserherbst (Durchführung des Festivals „Walserherbst Zwischenzeit 2019“), dem Ensemble für unpopuläre Freizeitgestaltung (Landesbeitrag für zwei Theaterproduktionen), verschiedenen Freien Tanz- und Theatergruppen (Landesbeiträge 2019), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projekt „HEIMATABEND - oder wie fremd heimisch wird“), verschiedenen Antragsstellern (bundesländerübergreifende Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft, Wirtschaftsstrukturförderungen, Destinationsförderung 2019), der Gemeinde Egg (Kanalsanierung 2014, BA XV) und dem Verkehrsverbund Vorarlberg (Verkehrsdienstevertrag Akontozahlung für Dezember 2018) werden Beiträge gewährt.

Dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Gemeindeverband über die Verwendung der Zweckzuschüsse des Bundes aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/2019 bis 2021/2022 wird zugestimmt.

Der Indexierung des Förderbeitrages für Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern (0 bis 3 Jahre) im Jahr 2019 wird zugestimmt.

Für den Vorarlberger Finanzführerschein werden im Jahr 2019 Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Dem Ankauf von Dienstfahrzeugen für das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Feldkirch) wird zugestimmt.

Vorarlberg wird ordentliches Mitglied des Vereins „Österreichzentrum Bär, Wolf, Luchs“.

Der Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz, wird die Genehmigung für die Änderung des Bescheides der Landesregierung vom 13. Mai 2014 dahingehend, dass die Verpflichtung zur Entfernung der Kühllager im Außenbereich des „Madlenerhauses“ nach dem Abschluss der Bauarbeiten des Obervermuntwerks II entfällt, nach Maßgabe der §§ 17 und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 erteilt.

Die erforderlichen Dienstleistungen für die Kehrarbeiten auf Landesstraßen in den Jahren 2019 bis 2021 werden vergeben.

Die erforderlichen Dienstleistungen für Mäharbeiten an Landesstraßen in den Jahren 2019 bis 2021 werden vergeben.

Das Land Vorarlberg fördert im Jahr 2019 die Errichtung von Fahrradabstellanlagen.

Die Rheinbrücke Hard – Fußach im Zuge der L 202 von km 6,31 bis km 7,00 wird aus Gründen der Erhöhung der Hochwassersicherheit unter Beachtung des Hochwasserschutzprojektes Rhesi abgetreten und durch eine neue Rheinbrücke samt Rampenstrecke und Kreuzungsumbauten ersetzt.

Die Richtlinie zur Förderung von Radrouten wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Audio- und Videotechnik für Veranstaltungen der Landesregierung und für Fachtagungen und Veranstaltungen des Amtes der Landesregierung wird vergeben.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

PrsG-100-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz zur Änderung des Wahlrechts – Sammelnovelle**

Der Landtag hat am 30. Jänner 2019 ein Gesetz zur Änderung des Wahlrechts – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 27. März 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung

#### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes

Der Landtag hat am 30. Jänner 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 27. März 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

## Gesetzesbeschluss des Landtages

### Kundmachung

#### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes

Der Landtag hat am 30. Jänner 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 27. März 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

## Kundmachung

Im März 2008 erfolgte in der Gemeinde Andelsbuch die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Andelsbuch – Bühel.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.013, vom 20. Dezember 2018 hat auf der Grundlage der Vermessungsurkunde des Landesamtes für Vermessung und Geo-information, GZ. 5782-16, vom 29. November 2018 das Flurbereinigungsgebiet Andelsbuch – Bühel die nachfolgenden Veränderungen erfahren:

- A) Nachträglich in das Flurbereinigungsgebiet einbezogen wurden:
  - a) das Trennstück 22 (7 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1358 in EZ 537  
(unter Einbeziehung in GST-NR 1357 in EZ 866)

- b) das Trennstück 108 (1 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 3736/8 in EZ 616  
(unter Einbeziehung in GST-NR 1023 in EZ 515)
- B) Aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschieden wurden:
  - a) das Trennstück 18 (274 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1342/1 in EZ 866
  - b) das Trennstück 20 (2 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1341 in EZ 866
  - c) das Trennstück 21 (0 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1357 in EZ 866
  - d) das Trennstück 23 (299 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1357 in EZ 866
  - e) das Trennstück 26 (444 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 4482 in EZ 616
  - f) das Trennstück 27 (113 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 4482 in EZ 616
  - g) das Trennstück 28 (109 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 4482 in EZ 616
  - h) das verbleibende Restgrundstück GST-NR 4482 (1330 m<sup>2</sup>) in EZ 616
  - i) das Trennstück 106 (5 m<sup>2</sup>) aus GST-NR 1023 in EZ 515

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 20. Dezember 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Günter Osl

Vb-1000.04-260

## Tierseuchenausweis

**Berichtsmonat Jänner 2019**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
<b>Amerikan. Faulbrut</b>	Nenzing	2
<b>Tuberkulose</b>	Egg	1
Summe:		3

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Norbert Greber

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>